

Rundschreiben 2/2021

Anrede
Vorname, Name
Straße
PLZ, Ort

März 2021

- 1. PEFC-Zertifizierung**
- 2. Neue Standards**
- 3. Checkliste**

1. PEFC-Zertifizierung

Im Zusammenhang mit der Bundeswaldprämie wurde sehr oft über die PEFC Zertifizierung nachgefragt. Jeder Waldbesitzer ist mit seiner Mitgliedschaft in der WBV Waldmünchen nach den Standards des PEFC zertifiziert. Nach den Richtlinien von PEFC sind wir verpflichtet, unseren Mitgliedern Neuerungen und bestehende Standards in regelmäßigen Abständen mitzuteilen. In der beigegeführten Check-Liste erhalten Sie einen Gesamtüberblick der Richtlinien. Ausführliche Beschreibung zu jedem Punkt erhalten Sie unter <https://pefc.de/fur-waldstandard/#>. Außerdem steht ab sofort auf unserer Homepage das Heft PEFC Waldstandards zum Download bereit. Das Einlesen in die ausführliche Beschreibung erleichtert dem Waldbesitzer die Einhaltung bzw. lässt die Spielräume erkennen.

„BEWIRTSCHAFTEN SIE IHRE WÄLDER“

2. Neue Standards

Die Standards der Waldzertifizierung nach PEFC haben sich zum 01.01.2021 geändert. Dies ändert sich für die Waldbesitzer:

Nach einem einjährigen Prozess wurden die neuen PEFC-Standards am 24.11.2020 vom Deutschen Forst-Zertifizierungsrat beschlossen. Der neue PEFC-Waldstandard ist ab dem 01.01.2021 in Kraft, es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Neben zwei neu eingefügten PEFC-Standards gibt es eine Reihe von Konkretisierungen, z. B. bei den Standards Mischbestände, angepasste Wildbestände und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in PEFC-zertifizierten Wäldern ist grundsätzlich durch ein **Gutachten einer forstfachlichen Person** zu dokumentieren. Das Gutachten kann von Forstingenieuren, Forsttechnikern und **neu: Forstwirtschaftsmeistern** erstellt werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der „Polterbehandlung“, ehemals „Polterspritzung“, hier ist nur die Dokumentation, die ohnehin bei jedem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nötig ist, anzufertigen

Mischbestände: Beim Kriterium „Mischbestände“ gibt es zwei Neuerungen. Hinzugefügt wurde der Satz **„Verjüngungsmaßnahmen sollen genutzt werden, um Mischungsanteile zu erhöhen.“**. Alle Waldbesitzer sind nun angehalten, bei einer Verjüngung des Bestandes den Anteil der Mischbaumarten zu erhöhen, falls es sich noch nicht um ausreichend gemischte Bestände handelt. Die Anforderung zum Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft wurde dahingehend geändert, dass Waldbesitzer nun **Baumarten mit klimatoleranten Herkünften besonders beachten sollen**.

Angepasste Wildbestände: Für eine Waldbewirtschaftung nach den PEFC-Standards sind angepasste Wildbestände eine Grundvoraussetzung. Jeder Waldbesitzer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten, z. B. auf Jagdgenossenschaftsversammlungen oder Revierbegängen, auf angepasste Wildbestände hin. Die Wildbestände gelten in PEFC-Wäldern als angepasst, wenn die Hauptbaumarten sich ohne Schutz, z. B. Zaun oder Wuchshüllen, verjüngen können. Neu ist hier der Zusatz, dass die **Verjüngung von Nebenbaumarten mit einem vertretbaren Aufwand gesichert werden kann**. Hier ist vor allem an kleine Gruppen von Nebenbaumarten gedacht worden, welche im Rahmen des Klimawandels immer wichtiger werden. In dem neu gestalteten Leitfaden zu diesem Kriterium finden Waldbesitzer nützliche Hinweise, wie Waldbesitzer in verpachteten Jagden und Regiejagden besser auf angepasste Wildbestände hinwirken können.

Bio-Öl: Bei der Waldarbeit sind in Motorsägen und forstlichen Maschinen biologisch abbaubare Kettenöle zu verwenden. Zusätzlich sind in forstlichen Maschinen biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Als biologisch abbaubar gelten Öle, welche ein Umweltzeichen, z. B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen, nachweisen können. **Für Maschinen, welche bereits vor dem 31.12.2021 betrieben wurden und mit PAO-Öl befüllt sind, wurde eine Ausnahme eingefügt.** Der Nachweis über das Bio-Öl ist jederzeit auf der Maschine mitzuführen.

UVV (Rettungskette): Bei einem Unfall im Wald ist eine schnelle Hilfe das Wichtigste. Damit diese den Verletzten erreichen kann bedarf es einer **jederzeit funktionierenden Rettungskette**. Dies kann bestmöglich erreicht werden, wenn **Alleinarbeit vermieden wird**.

Einsatz von Forstunternehmern: Waldbesitzer, welche die notwendigen Arbeiten in ihrem Wald nicht selbst durchführen, engagieren hierzu oftmals einen Forstunternehmer. Alle eingesetzten Forstunternehmer müssen grundsätzlich ein anerkanntes Zertifikat besitzen. Bisher galten hier zwei Ausnahmen: der Einsatz von Kleinunternehmern, welcher so bestehen bleibt. Bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz wurde die Regelung dahingehend eingeschränkt, dass für Arbeiten, welche voll- oder hochmechanisiert durchgeführt werden, ein gültiges Forstunternehmerzertifikat vorzuhalten ist. Hier sind alle Holzernteverfahren gemeint, bei denen hauptsächlich Harvester und Forwarder zum Einsatz kommen, ggf. auch mit motormanueller Beifällung und Abstocken; nicht gemeint sind spezielle Verfahren, z.B. Seilkran oder das Laubauer Verfahren.

In beiden Ausnahmefällen hat der Waldbesitzer zu prüfen, ob die PEFC-Standards eingehalten werden, z. B. Verwendung von Bio-Öl und Sonderkraftstoff oder die Befahrung der Rückegassen, dies muss auch dokumentiert werden.

Als weitere Änderungen am PEFC-Waldstandard sind zwei Punkte zu nennen, die komplett neu aufgenommen wurden, beide spielen vor allem hinsichtlich Ökologie und Ästhetik eine wichtige Rolle.

Einsatz von Kunststoffprodukten: In dem neuen Standard hat sich PEFC auch dem Einsatz von Kunststoffprodukten gewidmet. Zukünftig sollen Kunststoffbänder Wuchshüllen und Verbißschutz aus nachwachsenden Rohstoffen bevorzugt verwendet werden.

Waldränder: Ein Waldrand ist der erste Eindruck, den man von einem Waldgebiet erhält, nicht nur ästhetisch und ökologisch, sondern auch als Sturmschutz ist er für einen Wald sehr wichtig. Bei den verschiedensten Wald- und Feldtieren ist der Waldrand mit seinen Sträuchern und seltenen Baumarten ein wichtiger Lebensraum, weshalb PEFC-Waldbesitzer diesen Teil des Waldes oftmals ganz selbstverständlich mit in Ihre Waldbewirtschaftung einbeziehen. Mit dem neuen PEFC-Standard zu Waldrändern, kann nun auch ganz offiziell bestätigt werden, dass struktur- und artenreiche Waldränder gefördert und erhalten werden.

CHECKLISTE

		✓
0.1	Einhaltung relevanter Bundes- und Landesgesetze	
0.1.1	Einhaltung relevanter vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge)	
1.1	Bewirtschaftungspläne vorhanden, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße entsprechen	
1.2	Verjüngung (auch Sukzession) mit standortgerechten Baumarten im Falle einer Verlichtung	
1.3	Verkauf mit Holz aus Waldumwandlungen nur wenn genehmigt	
2.1	Anwendungen der Methoden des integrierten Waldschutzes	
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur als letztes Mittel	
2.3	Bodenschutzkalkung nur auf Grundlage eines Gutachtens / einer Standortserkundung	
2.4	Keine Düngung zur Ertragssteigerung	
2.5	Flächiges Befahren grundsätzlich unterlassen	
2.5.1	Dauerhaftes Feinerschließungsnetz mit Rückegassenabständen von mindestens 20 m	
2.5.2	Befahrung außerhalb der Holzernte auf das erforderliche Maß begrenzt	
2.6	Dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegassen	
2.7	Vermeidung von Fällungs- und Rückeschäden	
2.8	Vermeidung erdölbasierter Materialien für Produkte wie Wuchshüllen	
3.1	Hinwirken auf hohe Wertschöpfung und wirtschaftlichen Erfolg	
3.2	Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette	
3.2.1	Produktorientierte Bewirtschaftung und Vermarktung auch von Nicht-Holz-Produkten/Dienstleistungen	
3.3	Angemessene Waldpflege	
3.4	Keine Endnutzung nicht hiebsreifer Bestände	
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung des Waldes	
3.5.1	Rücksicht auf Belange der Umwelt bei der Erschließung	
3.5.2	Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken nur aus zwingenden Gründen	
3.6	Keine Ganzbaumnutzung ; keine Vollbaumnutzung auf nährstoffarmen Böden	

		✓
4.1	Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten	
4.1.1	Besondere Beachtung klimatoleranter Herkünfte heimischer Baumarten	
4.1.2	Beteiligung fremdländischer Baumarten ohne Beeinträchtigung anderer Baumarten	
4.2	Förderung seltener Baum- und Straucharten	
4.3	Förderung struktureicher Waldränder	
4.4	Rücksicht auf geschützte Biotope und Schutzgebiete	
4.5	Erhaltung von Totholz , Horst- und Höhlenbäumen	
4.5.1	„ Biotopholz im Wald “ als Teil des Betriebsplans	
4.6	Einhaltung der Herkunftsempfehlungen	
4.7	Verwendung von Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft	
4.8	Keine gentechnisch veränderten Organismen	
4.9	Anwendung von angepassten Verjüngungsverfahren	
4.10	Unterlassung von Kahlschlägen	
4.11	Angepasste Wildbestände	
5.1	Berücksichtigung der Schutzfunktionen	
5.2	Keine Beeinträchtigung von Gewässern	
5.3	Keine neuen Entwässerungseinrichtungen	
5.4	Keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung	
5.5	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	
5.5.1	Notfall-Sets für Ölhavarien an Bord	
6.1	Angepasster Bestand von Fachpersonal	
6.2	Private Selbstwerber mit Motorsägenlehrgang	
6.3	Forstunternehmer mit erforderlicher Qualifikation	
6.4	Einsatz von Forstunternehmern mit anerkanntem Zertifikat	
6.5	Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsverordnungen	
6.6	Verwendung von Sonderkraftstoffen	
6.7	Möglichkeit zu Aus-, Weiter- und Fortbildung und deren Dokumentation	
6.8	Einhaltung geltender Tarifverträge bzw. regional geltender vergleichbarer Bedingungen	
6.9	Mitgestaltung des Betriebsgeschehens durch Mitarbeiter	
6.10	Freier Zutritt zum Wald	
6.11	Rücksicht auf Standorte mit besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung	